OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050335/7/JK**

Datum: **Linz, 28. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 02.09.2024, GZ: 0018326/2024, betreffend Feststellung der Auffälligkeit und Anordnung von Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.04.2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat wie folgt:

„1. Die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „C__" (Rasse: Rauhaardackel, Geschlecht: männlich, Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Farbe: braun, Chip-Nr.: aaa, Hundemarken-Nr.: bbb) wird gemäß § 7 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024, festgestellt.

2. Es ergehen folgende Hinweise auf die mit der Feststellung der Auffälligkeit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen:

- Der Hundehalter hat entsprechend § 7 Abs 5 Oö. HHG 2024 dem Magistrat Linz spätestens drei Monate nach Rechtskraft dieser Entscheidung einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen.

- Der Hundehalter hat entsprechend § 7 Abs 6 Oö. HHG 2024 dem Magistrat Linz spätestens sechs Monate nach Rechtskraft dieser

Entscheidung einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs 2 Oö. HHG 2024) vorzulegen.

- Der Hund ist gemäß § 9 Abs 3 Oö. HHG 2024 an öffentlichen Orten an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Dies gilt nicht in eingezäunten Freilaufflächen (§ 9 Abs 5 Z 1 Oö. HHG 2024). In nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.09.2024, GZ: 0018326/2024, wurde zu Spruchpunkt 1. die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „C__" (Rasse: Rauhaardackel, Geschlecht: männlich, Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Farbe: braun, Chip-Nr.: aaa, Hundemarken-Nr.: bbb) festgestellt. Zu Spruchpunkt 2. wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgetragen, innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides den Nachweis der erweiterten Sachkunde oder den Nachweis, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist oder den Nachweis, dass der Hund einem behördlich bewilligtem Tierheim übergeben wurde, vorzulegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, der Sachverhalt hinsichtlich des Vorfalls vom 21.02.2024, bei welchem Frau D__ bei der Begegnung im Stiegenhaus von C__ gebissen worden sei, werde im Wesentlichen außer Streit gestellt. Richtig sei auch, dass C__ bei einer Kontrolle durch die Sachbearbeiterin und eine amtliche Sachverständige der erstinstanzlichen Behörde kurz geknurrt und gebellt habe, als ein großer Hund entgegengekommen sei. Entgegen der Ansicht der Behörde ergebe sich dadurch nicht automatisch eine Gefährlichkeit des Hundes und würden Feststellungen fehlen, um eine Gefährlichkeit zu begründen. Ein Hund beiße in der Regel nur, wenn er dazu angetrieben werde oder sich verteidigen wolle. Um den Unterschied wirklich zu beurteilen, bedürfe es mehr als eine objektive Verletzung einer Person und einen kurzen Spaziergang rund um den Magistrat. Zum Vorfall vom 21.02.2024 hätten ergänzende Feststellungen zum konkreten Hergang getroffen werden müssen, nämlich auch zu den konkreten Umständen und zum Verhalten des Opfers. Wenn es zu einem Vorfall aufgrund eines Fehlverhaltens des Opfers komme, indiziere dies keine Gefährlichkeit des Tieres selbst. Zudem sei keine schwere Körperverletzung des Opfers eingetreten.

I.3. Mit Schreiben vom 14.10.2024, eingelangt am 18.10.2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 01.04.2025 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Im Anschluss wurde die Entscheidung mündlich verkündet.

I.5. Mit Eingabe vom 24.04.2025 beantragte das Amt der Oö. Landesregierung die Übermittlung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündliche Verhandlung, in der der Bf und die Zeugin D__ zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 21.02.2024 um ca. 11:04 Uhr in E-Straße, hat der vom Bf gehaltene Hund mit dem Rufnamen „C__", Rasse: Rauhaardackel, Geschlecht: männlich, Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Farbe: Braun, Chipnummer: aaa, Hundemarken-Nr.: bbb, die Zeugin Ostojic in den linken Unterschenkel gebissen, als sie bei der Glastür im Erdgeschoss des Objekts E-Straße gegenüber dem Bf und seinem Hund stand. Die Zeugin erlitt durch den Biss eine offene blutende Wunde, bei der auch Fleisch, das wieder angenäht werden musste und in weiterer Folge abstarb, herausgerissen wurde. Die Zeugin D__ griff den ggst. Hund vor dem Biss nicht an.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Amtsvermerk der PI F__ vom 21.02.2024 und deren Abschlussbericht vom 22.03.2024 sowie aus den im Behördenakt enthaltenen Lichtbildern der Verletzung der Zeugin.

Dass der ggst. Hund die Zeugin zur angeführten Zeit am angeführten Ort gebissen und diese dadurch verletzt hat, wurde vom Bf nicht bestritten. In Abrede gestellt wurde vom Bf, dass es sich bei dieser Verletzung um eine schwere Körperverletzung handle. Zudem ergibt sich das Vorliegen einer Verletzung der Zeugin auch zweifelsfrei aus den Lichtbildern im Verwaltungsakt.

Die Feststellung, wonach die Zeugin den Hund vor dem Biss nicht angegriffen hat, gründet auf der Aussage der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugin in der mündlichen Verhandlung. Die Zeugin gab glaubwürdig an, dass sie den Hund beim Vorfall vor dem Biss nicht angegriffen habe. Sie habe ihn nicht mit dem Fuß weggestoßen oder Ähnliches. Sie habe auch sonst nichts gemacht, was der Hund irgendwie als Angriff hätte werten können. Sie habe nicht geschrien und auch keinen Satz nach vorne oder Ähnliches gemacht.

II.3.2. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21 (Stand 1.7.2005, rdb.at)], wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen

ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/18/0260; 17.11.2015, Ra 2015/02/0141). Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120) oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist (vgl. VwGH 24.04.1990, 89/08/0237; 25.06.2003, 2002/03/0069; 25.04.2013, 2013/18/0030; vgl. auch VwGH 21.04.1994, 93/09/0111), also „an sich" ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131) und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (vgl. VwGH 04.07.1997, 97/03/0079; 23.11.2001, 98/02/0212; 25.05.2016, Ra 2015/06/0116; 23.06.2017, Ra 2016/08/0141; vgl. auch *Potacs*, Amtswegigkeit 242).

Dem Antrag des Bf auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Schweregrad der Verletzung der Zeugin war nicht nachzukommen, da das Vorliegen einer schweren Körperverletzung nach den aktuellen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 nicht mehr entscheidungsrelevant ist. Dass die Zeugin durch den Biss des Hundes eine (zumindest leichte) Körperverletzung erlitten hat, steht zweifelsfrei fest.

Ebenso war der Beweisantrag auf Einvernahme des G__ zum Beweis der mangelnden Aggressivität des ggst. Hundes abzuweisen, weil eine Aggressivität des Hundes ebenfalls kein Tatbestandsmerkmal für die Feststellung der Auffälligkeit nach § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 darstellt und somit für die Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts nicht erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024, lauten:

„§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

[…]
(2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit

dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.
[…]

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,
1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,
und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.
(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.
[…]
(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.
[…]

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

[…]
(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.
[…]"

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Landesverwaltungsgericht im administrativen Verwaltungsverfahren die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212; 06.10.2022, Ra 2022/06/0083). Demnach kommt auf den vorliegenden Fall das am 01.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024, zur Anwendung.

III.2.2. Wie unstrittig und unzweifelhaft feststeht, wurde die Zeugin Ostojic durch den ggst. Hund des Bf (jedenfalls iSd § 83 StGB) verletzt. Das Vorliegen einer schweren Körperverletzung ist entgegen dem Beschwerdevorbringen nach den Bestimmungen des nunmehr anwendbaren Oö. Hundehaltegesetzes 2024 nicht mehr erforderlich.

Zudem wurde der Hund des Bf vor dem Biss von der Zeugin auch nicht angegriffen. Wenn der Rechtsvertreter des Bf diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung vorbrachte, dass aus Sicht des Hundes eine Provokation bzw. ein Angriff dahingehend vorgelegen sei, dass sich jemand, den er zuvor nicht gesehen habe, plötzlich auf ihn zubewegt habe, ist auf die Materialien zum Oö. HHG 2024 zu verweisen, wonach auch eine bloße Provokation eines Hundes – sofern ein bloßes Zubewegen einer fremden Person auf den Hund überhaupt als Provokation bezeichnet werden kann – nicht dazu führen darf, dass der Hund eine Verletzung verursacht. Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Dass fallbezogen überdies eine Situation, bei der nicht mehr von einer bloßen Provokation, sondern einem Angriff ausgegangen werden könne (das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund dauert länger an oder weist eine hohe Intensität für den Hund auf und der Hund hatte keine Möglichkeit, die Situation zu verlassen), vorgelegen sei, ist für das erkennende Gericht in keinster Weise ersichtlich (vgl. RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, S. 15).

III.2.3. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 erfüllt. Nach § 7 Abs 2 leg. cit. war daher die Auffälligkeit des ggst. Hundes bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und 6 sowie § 9 Abs 3 leg. cit. hinzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Ferner konnte sich das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner